

Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.02.1984

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.02.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Jungingen durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.07.1960 außer Kraft.



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Jungingen, den 13.02.1984

gez.
King
Bürgermeister

	vom	Anzeige Landratsamt am	Öffentliche Bekanntmachung Nachrichtenblatt		Sachbearbeiter
			vom	Nr.	
Satzung	13.02.1984	03.04.1984	24.02.1984	8	King